lich sein därfte, den Beschwerdegegner erneut im Hinblack auf seine Schuldfähigkeit zu begutachten.

Es ist daher nicht mehr angezeigt, den Fortgang der Erminhingsverfahren ... abzuwurten und die Ennicheidung über den Straferlass weiter zurückzustellen.

Magneticali vom 2. Straformat des Kammergerschas

JGG § 59 Abs. 3

schriften des JGG sind.

Keine sofortige Beschwerde der StA gegen den Nicht-Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung (Red).

LG Magdeburg, Beschl. v. 11.12.2012 - 22 Qs 81/12

Das AG hatte den Antrag der StA abgelehnt, die im Urteil gewährte Strafaussetzung zur Bewährung zu widerrufen.

II. Die "sofortige Beschwerde" der StA ... ist unzulässig.

Der Verurteilte wurde ... zu einer Jugendstrafe ... verurteilt, sodass maßgeblich für den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung bzw. für die Ablehnung des Widerrufs die Vor-

Gemäß § 59 Abs. 3 JGG ist gegen den Widerruf der Aussetzung der Jugendstrafe im Sinne von § 26 Abs. 1 JGG die sofortige Beschwerde zulässig. Rechtsmittelberechtigt ist die StA zwar zugunsten des Jugendlichen/Heranwachsenden im Falle des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung, jedoch besteht keine Anfechtungsmöglichkeit der StA, wenn ihr Antrag auf Widerruf der Aussetzung abgelehnt wurde. Die Zulässigkeit einer gesetzlich nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Beschwerde nach § 304 StPO widerspräche besonderen Zwecken und Bewertungen des jugendstrafrechtlichen Rechtsmittelrechts, wie sie sich - entgegen § 453 Abs. 2 S. 3 StPO bezüglich der Unanfechtbarkeit aus § 59 Abs. 4 JGG (betreffend den Straferlass) und aus § 63 Abs. 1 JGG (betreffend den Beschluss über die Fortdauer der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe) ergeben. Der Heranwachsende gewinnt mit Gewährung der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung eine Vertrauensposition, die durch die gerichtliche Ablehnung des Widerrufs bestätigt wird, sodass ein nachträglicher Eingriff in diese Position auch erzieherisch abträglich wäre (vgl. insgesamt mit weiteren Nachweisen Eisenberg, 15. Aufl., § 59 JGG Rn 27). Der Versagung einer Anfechtung steht nicht entgegen, dass die zeitlich vorhergehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bewährung anfechtbar sind (§ 59 Abs. 1, Abs. 2 JGG), denn § 59 JGG setzt die Anfechtungsmöglichkeiten der jugendrichterlichen Entscheidungen dem jeweiligen Kenntnisstand des Jugendrichters entsprechend fest. Dieser herrschenden Meinung in Literatur und in der Rspr. schließt sich die Kammer an.

> Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck, Braunschweig

Gebühren- und Kostenrecht

RVG § 48, Nr. 4143 VV; StPO §§ 140, 404 Abs. 5

Die Beiordnung als Pflichtverteidiger nach § 140 SzPO erstreckt sich nicht auf die Tätigkeiten im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens (Ls).

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 6.8.2012 - 3 Ws 203/12

- II. Die ... Besichwerde hat Erfolg ... Dem ... beigeordneten Rechtsamwalt steht ein Gebührenamspruch ... für das Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche des Verletzten gem. § 13 RVG, Nr. 4143 VV RVG nicht zu.
- Ein Erstattungsanspruch (gemäß § 45 Abs. 3 RVG) ergibt sich auch nicht aus der Bestellung von Rechtsamwalt S als Pflichtverteidiger gem. § 140 StPO
- a) Entgegen der in § 404 Abs. 5 Satz 2 StPO ausdrücklich vorgeschenen gesonderten Besordnung eines Anwalts zur Vertendigung gegen einen Adhänionnantrag vertretten einige Obergerichte und die ganz überwirgende Literatur die Auffanung. the Bentelllang als Pflochtverteidiger beindighe zunomatisch auch die Befugnis zur Verheidigung gegen einen gentellten Adhistomantrag, ohne data es ciner gesonderten Bestellung bedårfe (OLG Schleswig NScZ 1998, 101; OLG Hamm Stra-Fo 2001, 361; OLG Köln StraFo 2005, 394; OLG Hamburg [1. Strafsenut] wistra 2006, 37; OLG Deesden AGS 2007, 404; OLG Rostock StV 2011, 656 m.w.N.; Meyer-Goffner, StPO, 55. Aufl., Rn 5 zu § 140; LR-Laufhitte, StPO, 26. Aufl., Rn 4 zu § 140, Burhoff, RVG, 3. Aufl., Rz. 19 zu Nr. 4143 VV) Harrber wird im Wesentlichen argumentiert, dass die Beitellung als Pflichtverheidiger nach § 140 Abs. I SePO für das genannte Strafverfahren gehte und damit auch für das Adhlisionsverfahren als Teil des Strafverfahrens. Eine Trennung zwisschen der Tättigkeit des Verteidigers und derjenigen des anwaltlighen Vertreters im Adhinsomsverfahren sei nicht möglich. Es ses praktisich keine Tätigkeit des Pflicheverteidigers für den Angekl denkbus, die nicht zugleich Einfluss zumindest auf die Höbe des im Adhäusensverfahren gebiend gemachten Anspruchs haben könnte (OLG Köln ±±O.).
- b) Demgregenüber vertritt die überwiegende obergerichelische Rechtsprechung die Auffanung, dass die Vertretung im Adhäsionsverfahren ohne aundrücklische Besordnung gem. § 404 Abs. 5 StPO von der Pflischtverteidigerbeitellung nicht erfaust werde (OLG Bamberg NStZ-RR 2009, 114; OLG Celle NStZ-RR 2008, 190, OLG Zweibrücken Aufbüro 2006, 643; OLG Hamburg [2 Strafsenat] VRS 119, 225; OLG Stumgart Die Justiz 2009, 201, 202 mit Anm. Madigus, in: jurisPR extra 2009, 162, OLG Jena Rpflieger 2008, 529; KG Berlin RVGreport 2011, 142 unter Aufgabe der früheren Rechtspreichung). Diese Obergerichte argumentieren in erster Linie damit, dass zum einem die Besordnung nur so weit resche, wie es nötig sei, sich gegen den stautlichen Strafampruch zu verteudigen, und